

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montag den 17ten Aug. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen euch den entwichenen Johann Christoph Schlotmann aus Lübbek im Fürstenthum Minden hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau Catharina Maria geborne Köhnings aus Bünde in der Graffschaft Ravensberg, weil ihr sie in dem Jahre 1774, da sie euch angetrauet worden, in der Absicht um euer in Amsterdam habendes Vermögen da herzubolen, verlassen, und euch nicht wieder bey ihr eingefunden habt, wider euch auf die Scheidung der Ehe Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Welchem Suchen Wir dann auch, da sie eure würlliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahr und daß sie seit eben so langer Zeit von eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, Statt gegeben; und laden euch den abwesenden Johann Christoph Schlotmann dahero Kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Kleve und das dritte zu Lübbek angeschlagen, auch den wöchentlichen Nachrichten und Lippstädter Zeitungen inseriret ist, in Terminis den 17. Julius, den 14. Aug. und den 15. Sept. des jetzt laufenden Jahrs, auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person oder durch ei-

nen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit eurer Frau gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßigen Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, wobey euch eventualiter der Fiscal und Regierungs-Advocat Stube zum Anwalde ex officio bestellet wird. Bey eurem Ausbleiben aber, und vorzüglich im letztern Termino habt ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen euch als einen bösslichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ist diese edictal Citation vom hiesigen Consistorio vollzogen, und mit dess'n Insezel und der gewöhnlichen Unterschrift bestätiget worden. So geschehen Minden den 28. May 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Frh. v. d. Reck.

Herford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochlöbl. von Wolversdorffschen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulsen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den 24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario H. Richter Consbruch zu melden, und die Justificatoria beyzubringen.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Coloum Heuerman und dessen unterhabenden Stette sub Nr. 5. B. Hdrste, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 22. Sept. und 20. Oct. c. edictal. verabladet. S. 30. St.

Bielefeld. Auf Veranlassen des hiesigen Armen-Providoris Krügers, welcher auf seinem Hause No. 509 im Hypotheken-Buche noch einen alten Posten unter dem 7. Aug. 1711 auf 150 Rthlr. Capital für die Melchertschen Erben eingetragen gefunden, und zu mehrerer Sicherheit der Rdschung die Edictal-Citation gebeten hat, werden alle und jede welche wegen einer vermeinten Forderung oder aus einer andern Ursache überhaupt und besonders wegen des erwehnten Capitalis einen Anspruch an dieser auf hiesiger Neustadt belegenden Behausung zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, sich deshalb längsten den 7. Octobr. d. J. am hiesigen Rathhause zu melden, widerigenfalls sie nicht damit weiter gehdret, sondern ihres Rechts verlustig erkläret werden sollen.

Amt Ravensberg. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht: daß wegen derjenigen, welche ihre dingliche Rechte und Ansprüche an der von Matthias Krämer zu Borgholzhausen an Johann Conrad Meyer verkauften Rötteren in dem am 27. May vorigen Jahres angestandenem und öffentlich bekannt gemachten peremptorischen Termin nicht angegeben, Dienstags den 1. Septemb. a. c. in dem Gerichtshause zu Borgholzhausen eine Abweisung-Sentenz publiciret werden soll; und werden Diejenigen, welche bey dieser Sache ein Interesse haben, zur Anhdung der Urthel hiemit verabladet, welchen zugleich zur Warnung dienen: daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden solle,

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Hr. Johann Caspar Heinrich Müller machet hiez mit bekannt: daß er gegenwärtig nicht allein aufs neue mit feim Porcellain, sondern auch mit einer ansehnlichen Parrie Englisch Steinguth Valge Coul. von allerhand Facon und Gattung versehen ist, auch Kisten- und allerhand Glaswaaren, imgleichen Damm Bohlen, Dielen und Latten, allerhand Gewürz, Fette und Material-Waaren alles in bester Güte und niedrigsten Preisen bey ihm zu haben.

Amt Ravensberg. Da von einem hochlöblichen Ober-Collegio medico verordnet worden: daß das von dem ehemaligen Kaufhändler und jetzigen Zoll-Brigadier Köbler erworbene Königl. Privilegium, in der Stadt Borgholzhausen eine Apotheke anlegen zu dürfen, anderweit untergebracht und verkauft merden soll: Als wird solches vermittelst dieses öffentlich bekannt gemacht und alle und jede qualificirte Subjecta eingeladen, in Termino Donnerstag den 24. Septemb. a. c. Morgens vor hiesigem Königl. Amte zu erscheinen, ihr Geboth zu erbüen, und hat Derjenige, welcher die beste Dfferte thum wird, des Zuschlages, der Freyheit, eine Apotheke in der Stadt Borgholzhausen etabliren zu dürfen, zu gewärtigen. Wobey zugleich einem jeden nachrichtlich ohnverhalten wird: daß dieselbe von allen Abgaben frey, ausser daß ein Rthlr. jährlich davon in die Königl. Domainen zu entrichten.

Amt Enger Zum Verkauf der Königl. meierstädtischen Kniggenpörtners Stette zu Enger, sind Termini auf den 9. Sept. und 7. Oct. c. angesetzt. S. 31. St.

Amt Rhaden Da auf die Obnewehrs Stette sub No. 64 in Dielingen in denen angesetzt gewesenen dreyen Subhastations-

tions Terminen kein annehmlisches Geboth geschehen, wird selbige nochmalen hiemit feil gebothen, und können Kauflustige sich in Termino den 26. Sept. dieses Jahres vor hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, ihren Both erdfnen und gewärtig seyn, daß mit dem Bestbiethenden werde contrahiret werden: Und dienet zur Nachricht, daß diese Stette bestehe aus einem sehr wohl eingerichteten, zur Handlung gut gelegenen, geräumigen, und noch fast ganz neuen Wohnhause; einen circa 2 Ruthen haltenden Garten am Hause, 5 und ein Viertel Schfl. Saatland und einen Bergtheil, welches alles von Sachverständigen auf 699 Rthlr. 18 Mgr. 6 Pf. gewürdiget worden.

III Sachen, so zu verpachten.

Herford. Da die aufstehenden Trinitatis 1779 pachtlos werdende Alt- und Neustädter Schäferereyen außs neue auf 5 nach einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden sollen, und hiezu Terminus auf den 12 Sept. a. c. anderamet worden; so werden dazu Pachtlustige, sowohl einheimische als fremde eingeladen, jedoch dergestalt, daß die Rechte derer Bürger in Ansehung der Schafhaltung bey der Heerde und der Loose ungeschmälert bleiben, und hat der Bestbiethende salva Approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

Herford. Nachdem durch Absterben der Middelfampischen Tochter als der letztern Discendentium des primi acquirentis verstorbenen Decani Middelfamps, der hiesige vor dem Lübbertshore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und in Meierstädtischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur anderweiten Auszählung der Stadt Herford anheim gefallen: So werden hierdurch Termini zur neuen Auszählung dieses Colonats in Erbpacht und

Meierstädtischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Octob. a. c. präfigiret, und ein Jeder, welcher Lust hat, sothanen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen Garten und 10 Schfl. Saat Landes nebst Hube- und Weidgerechtigkeit in Erbpacht und Meierstädtische Qualität gegen einen proportionirlichen Canonen und vorhergehender Qualification hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabladet, in bemeldeten Terminis am Rathhause hieselbst zu erscheinen, und seine Offerten zu erdfnen, welchem nächst sodann Demjenigen, der die besten Conditiones erdfnen wird, salva Approbatione regia dieses Colonats in besagter Qualität hinwieder untergethan werden soll.

IV Notification.

Lübbeke. Im letztern Termino licitationis derer voluntarie subhastirten Viehenschen Grundstücke haben

1) der Kaufman Carl Wahre das Haus sub No. 222 für 106 Rthlr. 12 Sgr. 2) der Kaufman Höpker den Kamp auf dem Weingarten für 30 Rthlr. und 3) der Paruquenmacher Habenicht den Garten voran Bergerthore für 15 Rthlr. in Golde als Meistbietende erstanden; und ist ihnen der Abjudicationschein darüber ausgefertigt worden.

V Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Savriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in höhern, als bißhero gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Tageslöhner und Handarbeiter, die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nutzen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndte-Zeit, äußerst überlegen,

an welchem üblen Beyispiel so gar auch dieje- nigen Dienstboten, welche sonst sich Fahr- weise vermiethet, Theil nehmen, ihrer Herr- schaft den Dienst entsagen, sich auf ihre ei- gene Hand setzen und sodann Diebstehlen, welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Ernd- te, oder sonstigen häuslichen Geschäften be- nöthiget sind, an Tagelohn aufs höchste treib- en, und überdem bey dem Essen und Trin- ken, wie sie es darunter gehalten haben wol- len, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesehet werden sollen, willkürliche Bedingungen verschrei- ben; Wann nun Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnun- gen einreissen zu lassen, sondern selbigen so- fort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Hand- werkern und Arbeitern vorgeschriebene Ta- zen weder im geringsten von ihnen über- schritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untanglichen Wa- ren oder Arbeit verwortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesin- de ihre gewöhnlichen Löhne, auch nur in ei- nem dessen, zu steigern sich unterstehen sol- len. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern, oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest ge- setzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14tägige Gefängniß auf jeden Ueber- tretungsfall, ohne alle Nach- und Anse- hung. Es soll auch kein Dienstbote so we- nig während seiner Zeit, worinn er sich ver- miethet, unter welchem Vorwand es auch sey, außer Dienst geben, als auch ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um so- dann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen lediges Gesinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herr- schaft gebührlich vermiethet, der Magistrat die ledigen Bürche mit Leib- oder Gef- ängniß = Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus = Strafe belegen soll und wird.

Damit nun dieses gehörig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Pollicey- Aufsehere, auch Unterbediente instruiret, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedem- mann, dieses nicht zu übertreten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Ueber- tretung erleidet oder erfähret, solches Ma- gistratui so fort anzuzeigen, befehlen und ermahnen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Burgemeister und
Rath hieselbst.

Da die Pränumeration des ersten Quar- tals auf die Wochenschrift, der Ge- meinnützig mit diesen Monath zu Ende ge- het; so werden diejenigen, welche sich dazu gütigst subscribiret haben, hiemit ganz ge- horsamst, und ergebenst ersucht, die Prä- numerations-Gelder für das zweyte Quar- tal mit 12 Ggr. auf Schreib-Papier, und 10 Ggr. auf Druck-Papier, baldigst zu be- richtigen, wobey zugleich die Versicherung hinzugefügt werden kann, daß gedachte Wochenschrift, wenn sie gleich in diesen er- sten Blättern nicht durchgehends solte Bey- fall gefunden haben, doch gewiß in der Folge mit weit größern und allgemeinem Vergnügen wird gelesen werden. Minden den 12ten Aug. 1778.

Herbst.

Korn-Taxe,

der Stadt Herford, vom August 1778.		
1 Berl. Schff. Weizen	1 Rthl.	27 mgr.
1 — — Roggen	1 —	6 —
1 — — Gersten	1 —	—
1 — — Hafer	=	24 —

Garn-Taxe.

17 Stück Moltgarn	=	1 Rthlr.
14 — Wollgarn	=	1 —

Linnen-Taxe.

1 Stück fein flächsen a 60 Ellen	40 Rthlr.
1 dito — a 20 Ellen	5 =

Wollen-Taxe.

1 Stein a 11 Pfund	=	2 Rthlr.
--------------------	---	----------